

Im Ausnahmefall können beim Vorliegen besonderer politisch-operativer Erfordernisse Altersrentner, ausgenommen ehemalige Angehörige und Zivilbeschäftigte des MfS, als HIM gewonnen und eingesetzt werden. Sie sind von der Beitragspflicht gemäß der Versorgungsordnung des MfS befreit und haben aus dieser Tätigkeit keinen Anspruch auf Rentenleistungen durch das MfS. Sie unterliegen keinen Einkommensbegrenzungen.

Dienstbeschädigungsvollrentner und Invalidenrentner sind grundsätzlich nicht als HIM zu gewinnen und einzusetzen. Wird ein HIM Dienstbeschädigungsvoll- oder Invalidenrentner, ist mit Beginn der Zahlung dieser Renten die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit zu beenden.

Ihre eingeschränkte physische und psychische Leistungsfähigkeit schließt eine bzw. eine weitere hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit aus.

Eine politisch-operative Nutzung solcher Personen kann nur auf ehrenamtlicher Basis erfolgen. Ihnen können finanzielle Zuwendungen aus dem Operativgeld im Rahmen des möglichen Lohndrittels gezahlt werden.

Invalidenrentnern (Rente der Sozialversicherung) kann die Zeit der ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, die mit Zahlungen innerhalb des möglichen Lohndrittels aus dem Operativgeld vergütet wurde, zur Anrechnung für die Altersrente durch die Sozialversicherung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch die zuständige Abteilung Finanzen bestätigt werden.

Eine Herauslösung von Personen aus bestehenden Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnissen zum Einsatz als HIM durch eine mittels politisch-operativer Maßnahmen herbeigeführte "Invalidisierung" ist grundsätzlich nicht statthaft.

Übergangs- sowie Dienstbeschädigungsteilrentner anderer bewaffneter Organe können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als HIM gewonnen und eingesetzt werden.

Dabei sind das Scheinarbeitsverhältnis und die Legenden so zu wählen, daß keine Rückschlüsse auf das besondere Dienstverhältnis zum MfS gezogen werden können, kein Dienstverhältnis zu einem anderen bewaffneten Organ begründet und damit die bestehende soziale Versorgung durch diese nicht beeinträchtigt wird.